

## ***Kristina Lunz: Nein heißt nein! (ZEIT ONLINE v. 8. März 2016)***

### ***Eine Erwiderung***

**von Arthur Kreuzer**

Maria Furtwängler und Kristina Lunz haben ja Recht: „Mein Körper – Meine Entscheidung.“ Doch steckt das Sexualstrafrecht wirklich noch in den 50er Jahren? Damals gab es unverkennbar Chauvinismus in Strafrecht und Strafjustiz. Frauen waren nicht hinreichend geschützt. Mit Alice Schwarzer mochte man gar monieren, Justitia sei ein Mann, das Strafgesetzbuch von Männern für Männer gemacht. Aber das hat sich gründlich gewandelt. Frauen sind in die Männer-Domäne eingedrungen. Die juristische Welt ist verändert. Das Sexualstrafrecht ist anhaltend ausgeweitet worden – teils angemessen, teils geradezu populistisch und inflationär. Beispiele: Entkriminalisierung von Homosexualität, Kuppelei, Prostitution, Abtreibung – Neukriminalisierung von Vergewaltigung in der Ehe, sogar schon versuchtem Besitz von Pornoschriften: Alles vergessen?

Konkret: In einem Punkt beleuchtet Kristina Lunz ein tatsächliches Ärgernis. Fremde Männer, die in der Kölner Silvesternacht „bloß“ andere Frauen an Brust, Po oder im Schritt begripscht haben, müssen kaum befürchten, verurteilt zu werden. Es sei denn, mehrere Männer hätten ihnen durch bedrohliche Haltung Rückendeckung gegeben; dann wäre es gemeinschaftliche Nötigung. Nach der Reform von 1973 hat nämlich der Bundesgerichtshof jede Bestrafung wegen Beleidigung ausgeschlossen in Fällen sexueller Belästigungen. Für das Beleidigungsdelikt sei neben den Sexualdelikten nur Platz, wenn der Täter durch sein sexuell ausgerichtetes Verhalten zusätzlich ausdrücke, Betroffene wiesen einen ihre Ehre mindernden Mangel auf. Doch überzeugt diese Ansicht nicht. Kölner Urteile sollten dem BGH eine Kurskorrektur ermöglichen. Wenn schon ungebührliche Schimpfworte Ehrverletzungen und handgreifliche Beschimpfungen als tätliche Beleidigungen auf Antrag zu ahnden sind, muss gleichfalls ungebührliches, überfallartiges Begripschen als tätliche Beleidigung bestraft werden können. Sollte sich die Rechtsprechung dem verweigern, müsste es der Gesetzgeber klarstellen.

Im entscheidenden Punkt muss der Autorin widersprochen werden: Der inzwischen auch von mehreren Landesjustizministerien und den GRÜNEN nachdrücklich betriebenen Ausweitung strafbarer Vergewaltigungen auf nicht einvernehmliche Sexualakte. Zwar fordert die Istanbul-Konvention des Europarats solche Strafbarkeit. Eine derartige Neukriminalisierung ließe jedoch Grundsätze moderner Kriminalgesetzgebung außer acht. Strafrecht muss letztes Mittel und umsetzbar sein, kontraproduktive Wirkungen bedenken. Es darf nicht zum symbolischen Instrument degenerieren, welches nur vermeintlich zusätzlich Opfer schützt, Risiken und schädliche Nebenwirkungen verkennt.

Monika Frommel, Rechtswissenschaftlerin, hat Nötiges dazu auf diese Formel gebracht: „Klare Fälle von Zwang und Gewalt gehören ins Strafrecht, Grenzfälle ins Zivilrecht, Beziehungsdelikte werden am besten von Familiengerichten geregelt.“ So bietet das neue

Gewaltschutzgesetz vernünftige Ansätze. Der Entwurf von Bundesjustizminister Maas kommt den Forderungen von Frauenverbänden unnötig entgegen. Er will vermeintliche Gesetzeslücken bei der Gewalt schließen; Durchsetzung des erkennbar abgelehnten Geschlechtsverkehrs etwa unter Ausnutzung der Angst einer Frau solle als Vergewaltigung erfasst werden. Die Lücke besteht indes nicht. Das Verhalten lässt sich erfassen als bereits seit zwanzig Jahren strafbares sexuelles Ausnutzen von Schutzlosigkeit. Insoweit ist die Rechtsprechung gefordert, nicht der Gesetzgeber.

Nach dem Motto „Nein heißt Nein“ nicht einverständliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen, lässt beträchtliche Schwierigkeiten und unbeabsichtigte Folgen erwarten: Die meisten Taten geschehen nämlich in engen Beziehungen. Bei dem bisher schon ziemlich umfassend unter Strafe Gestellten – auch der richtigerweise strafbaren Vergewaltigung in der Ehe – ist die Anzeigebereitschaft gewachsen. Dort ist aber die Beweisnot am Größten. Regelmäßig stehen Aussage gegen Aussage. Die Fälle Kachelmann und Arnold markieren erhebliche Gefahren von Falschbezeichnungen und Fehlurteilungen in dieser prozessualen Notsituation. Würde man auf jegliches objektive Tatmerkmal wie Gewalt, Drohung, Ausnutzen einer schutzlosen Lage verzichten, würde allein das subjektive Merkmal entgegenstehenden Willens die Handlung zur Straftat machen. Beweisnot, Denunziationspotenzial, das Risiko von Fehlentscheidungen nähmen beträchtlich zu. Namentlich Prominenten könnten verschmähte Liebhaberinnen leicht eine Sexualstraftat mit notwendigerweise folgenden Ermittlungsverfahren anhängen. Das genügt bekanntlich, um jemand sozial zu erledigen. Die Mehrzahl der vielen tatsächlich in einer Beziehung Gedemütigten müsste sich noch weiter erniedrigt, womöglich geängstigt fühlen, weil die Verfahren gegen ihre Peiniger in aller Regel mangels Beweises eingestellt, zumindest mit Freispruch enden würden. Bei Polizei und Justiz könnte sich eine Bewertung durchsetzen, an solchen Anzeigen „sei nichts dran“. Die Einstellungsquoten bei Sexualdelikten würden drastisch steigen. Das wiederum würde die Kritik auslösen, Justiz nehme Frauen (ebenso sexuell bedrängte Männer) nicht ernst. Oder sollte man, um dem entgegenzuwirken, zu der oft gehörten, nichtsdestotrotz menschlich und rechtlich unhaltbaren Beweisregel zurückkehren, wonach einer Frau, die Vergewaltigung behauptete, immer zu vertrauen sei?

Entsprechende Befürchtungen haben Fachverbände der Praxis bestätigt: „Wir sind Kriminalisten genug, um zu wissen, dass die Reform geringe Erfolgschancen hat“. Die vom Justizminister geplante Reform verlagere „die Bedingungen einer strafbaren Vergewaltigung immer weiter in die Gefühlswelt der Opfer“. „Für unsere Ermittlungen sind wir auf objektive Spuren angewiesen“, so der Kriminalist Ulf Küch vom Bund der Kriminalbeamten. Und Christoph Frank, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, warnt: „Der größte Erfolg des Gesetzgebers dürfte sein, einen öffentlichen Erwartungsdruck auf die Justiz aufzubauen.“ Sie müsse es ausbaden, „wenn wir wegen Beweisproblemen keine höhere Urteilsquote erreichen.“ Ganz zu schweigen von fehlgeleiteten Ressourcen bei Polizei und Justiz!

Der Verfasser ist emeritierter Professor für Kriminologie an der Gießener Universität